

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2006.00010 vom 31. Januar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_OH.2006.00010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2006.00010)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2006.00010 du 31 janvier 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2006.00010 del 31 gennaio 2008

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerinnen machen sinngemäss geltend, dass auf die Einstellungsverfügung vom 23. März 2006 (Urk. 7/4/3) und auf den Entscheid des Bezirksgerichts Uster vom 29. Dezember 2005 (Urk. 7/4/5) nicht abgestellt werden könne, weil diese auf unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen beruhten (Urk. 1). Insbesondere sei aus den am Unfallereignis vom 2. April 2004 entstandenen Beschädigungen des Motorrades zu schliessen, dass es sich nicht um eine Frontalkollision des Motorrades von A. mit dem am Unfall beteiligten Lastwagen, sondern um eine seitliche Kollision beziehungsweise um eine durch den Lastwagen verursachte Auffahrkollision mit dem Motorrad gehandelt habe (Urk. 10 S. 6 f.). Sodann seien C. und D. zu Unrecht nicht als Zeugen einvernommen worden (Urk. 10 S. 7).

2.2 Im Entscheid vom 29. Dezember 2005, worin der von der Beschwerdeführerin 1 gegen die Einstellungsverfügung Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 23. März 2006 (Urk. 7/4/3) erhobenen Rekurs abgewiesen wurde, erwähnte das Bezirksgericht Uster, dass die Staatsanwaltschaft nach Gutheissung des ersten Rekurses die Untersuchung ergänzt habe, indem sie vom Unfallfotodienst der Verkehrsabteilung Zürich der Kantonspolizei Zürich einen Situationsplan habe erstellen lassen und die Fotoblätter beigezogen habe. Zusätzlich habe der Wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei Zürich auf Grund der Akten sowie der Diagrammscheibe des am Unfall beteiligten Lastwagens ein Gutachten erstellt (Urk. 7/4/5 S. 11). Dieses habe ergeben, dass der Lastwagenfahrer die Geschwindigkeit nach Passieren der Signaltafel 50 km/h unter die signalisierte Höchstgeschwindigkeit verringert habe, und dass die Geschwindigkeit des Lastwagens auf Grund der örtlichen Gegebenheiten an der Unfallstelle der Situation angepasst gewesen sei (Urk. 7/4/5 S. 12). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Reaktionszeit lasse sich aus dem Umstand, dass der Lastwagenfahrer keine Vollbremsung eingeleitet habe und in den letzten drei Sekunden vor der Kollision zuerst nur leicht und dann stärker gebremst habe, nicht auf ein pflichtwidriges Verhalten des Lastwagenfahrers schliessen. Auch wenn nicht sämtliche Einzelheiten des Kollisionshergangs geklärt seien, sei aus dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich zu schliessen, dass das am Unfall beteiligte Motorrad vor der Kollision auf die Seite gekippt und anschliessend frontal in den Lastwagen geglitten sei (Urk. 7/4/5 S. 13). Aus den noch nicht geklärten Punkten des Unfallhergangs ergäben sich sodann keine Hinweise auf einen Tatverdacht. Unter diesen Umständen sei nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft in antizipierter Beweiswürdigung auf eine Einvernahme der Augenzeugen E. und F. verzichtete. Auf eine Einvernahme der Eheleute D. als Zeugen sei zu verzichten, weil diese keine

konkreten und direkten Beobachtungen zum Unfallhergang gemacht hätten (Urk. 7/4/5 S. 14, Urk. 7/4/3 S. 4). Da keinerlei Hinweise auf eine Sorgfaltswidrigkeit einer unfallbeteiligten Person bestanden, erscheine die Einstellung der Untersuchung als gerechtfertigt (Urk. 7/4/5 S. 15).

2.3 Vorliegend begründeten die Staatsanwaltschaft See/Oberland und das Bezirksgericht Uster nach eingehenden Sachverhaltsabklärungen zum Unfallhergang und in Würdigung der gesamten Umstände in nachvollziehbarer Weise ihre Schlussfolgerung, dass dem am Unfall beteiligten Lastwagenfahrer oder weiteren Personen kein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten und insbesondere keine Fahrlässigkeit an der Verursachung des Todes von A.\_\_\_\_ anlässlich des Unfalls vom 2. April 2004 nachzuweisen sei. Bei dieser Sachlage war der Beschwerdegegner nicht gehalten, das Vorliegen einer Straftat noch einmal und zusätzlich und selbstständig zu prüfen.

3. Nach Gesagtem ist davon auszugehen, dass es an einer für den Nachweis der Opferstellung vorausgesetzten tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat im Sinne des OHG fehlte. Die für die Geltendmachung opferhilferechtlicher Ansprüche vorausgesetzte Opfereigenschaft ist somit nicht erfüllt. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner mit Verfügung vom 13. Juni 2007 mangels eines rechtsgemässigen Nachweises der Opferstellung einen Anspruch der Beschwerdeführerinnen auf Entschädigung, Genugtuung und Übernahme weiterer Kosten im Sinne von Art. 3 Abs. 4 OHG verneinte. Die gegen die angefochtene Verfügung vom 31. Mai 2006 (Urk. 2) erhobene Beschwerde ist daher abzuweisen.

4. Im Übrigen fehlte es vorliegend auch an den Anspruchsvoraussetzungen für Soforthilfe. Denn auf Hilfeleistungen der Opferberatungsstellen besteht nur insofern ein Anspruch, als das Vorliegen einer Straftat noch nicht geklärt ist (BGE 125 II 270 Erw. 2c/aa; Urteil des Bundesgerichts in Sachen X. vom 30. Oktober 2000, 1A.66/2000, Erw. 5.5). Die Beschwerdeführerinnen haben ihr Gesuch um Ausrichtung von opferhilferechtlichen Leistungen indes am 8. März 2006 (Urk. 7/2 S. 8) und mithin erst nach Eintritt der Rechtskraft des eine Straftat verneinenden Entscheides des Bezirksgerichts Uster vom 29. Dezember 2005 (Urk. 7/4/5) gestellt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- B.\_\_\_\_

- Direktion der Justiz des Kantons Zürich

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Justiz

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.